

Das zweite Symposium zur Baumsicherung und die Traunkirchener Thesen

Als Nachfolgeveranstaltung zum ersten Baumhaftungs-Symposium in Hainburg fand im November 2021 in Traunkirchen ein zweites Symposium zu Fragen der Baumsicherung und der Baumhaftung statt, bei dem neben etlichen anderen Inhaltsmodulen auch wieder einige „Thesen“ erarbeitet wurden. Der folgende Beitrag stellt diese Thesen vor und erläutert sie vor dem Hintergrund des Veranstaltungsgeschehens und der seit Hainburg eingetretenen Entwicklungen.

Von Johannes Stabentheiner, Marie Christin Wieser und Barbara Borkowski

Inhaltsübersicht:

- A. Das Baumhaftungssymposium in Hainburg – ein Auftakt
- B. Das zweite Fachsymposium in Traunkirchen
- C. Die Verweildauer als Element bei der Beurteilung von Sicherungspflichten (These 1)
- D. Aufforderung zu raschem Passieren als Mittel der Gefahrenabwehr bei ökologisch besonders wertvollen Bäumen (These 2)
- E. Allgemeine Alternativen zu Schnittmaßnahmen als Sicherungsmittel (These 3)
- F. Die derzeitigen Arbeiten zu Fragen der Baumsicherung und der Baumhaftung (These 4)

A. Das Baumhaftungssymposium in Hainburg – ein Auftakt

Im Oktober 2019 fand in Hainburg das erste interdisziplinäre Symposium zu Fragen der Baumsicherung und der Haftung für Bäume statt. Es war dies eine Veranstaltung der „Plattform Österreichische Baumkonvention“, einem informellen Zusammenschluss zahlreicher Institutionen mit dem Ziel, durch Bewusstseinsbildung über die Problematik „überschießender“ Baumfällungen zur Erhaltung gesunder Bäume beizutragen. Über den Ablauf dieser Veranstaltung, über die Themen und Inhalte der dabei gehaltenen Vorträge und insb über die dabei entwickelten sieben Thesen wurde ua in dieser Zeitschrift umfassend berichtet.¹⁾

Das Nachfolgesymposium wäre schon für den Herbst 2020 geplant gewesen, fiel jedoch der Coronapandemie zum Opfer. Doch auch unabhängig davon waren auf unterschiedlichen Ebenen berichtenswerte Entwicklungen zum Themenkreis der Baumsicherung und der Baumhaftung zu verzeichnen. Das BMJ leitete ein Legislativprojekt ein, in dessen Rahmen vertieft geprüft werden sollte, ob sich eine eigene Gesetzesregelung zur Haftung des Baumhalters im allg Schadenersatzrecht empfiehlt und wie eine solche Bestimmung gestaltet sein müsste. Ein Vorentwurf für ein Haftungsrechts-Änderungsgesetz idS wurde erstellt und in einer ministeriellen Arbeitsgruppe diskutiert und weiterent-

wickelt. Im Rahmen des Österreichischen Normungsinstituts arbeitete ein Komitee an der Neufassung der ÖNORM L 1122 über die Baumkontrolle und Baumpflege. Und der in der Hainburger These 6 erwähnte Leitfaden Baummanagement – „Bäume ökologisch sichern und erhalten“ wurde in einer – noch nicht allg veröffentlichten – Arbeitsfassung fertiggestellt und einer Prüfung auf seine Praxistauglichkeit in Pilotprojekten zugeführt.

B. Das zweite Fachsymposium in Traunkirchen

Am 4. und 5. 11. 2021 fand dann in Traunkirchen – genauer: in der Forstlichen Ausbildungsstätte Traunkirchen am Waldcampus Österreich – das Nachfolgesymposium zu Hainburg statt. Es wurde von dieser Forstlichen Ausbildungsstätte²⁾ und der Stadt Wien – Umweltschutz unter wesentlicher Mitwirkung des BMJ veranstaltet. Ganz grds ging es darum, die Dynamik aus dem Hainburger Symposium gleichsam „mitzunehmen“ und die Diskussionen und Überlegungen zur Thematik noch weiter zu vertiefen. Entsprechend dieser Zielsetzung wurden die Entwicklungen um die drei bereits in Punkt A angesprochenen Handlungsstränge – nämlich Gesetzesrecht, ÖNORM und Leitfaden – in mehreren Referaten beleuchtet. Einen großen Raum nahm die gemeinschaftliche Besprechung von praktischen Konstellationen anhand von Fotos sowie einer Exkursion in die Umgebung der Tagungsstätte ein; dabei wurden die Sicherheitserwartungen und die anzuwendenden Prüfstandards bei diesen konkreten Fallsituationen sowie deren haftungsrechtliche Beurteilung eingehend erörtert. Ein hochinteressanter gedanklicher Impuls wurde aus der Parallelwelt alpiner

1) *Kathrein/Stabentheiner*, Die Hainburger Thesen zur Baumhaftung, ZVR 2020, 47; s aber auch den Tagungsband von *Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter* (Hrsg), Kriterien für eine differenzierte Baumhaftung (NWW 2020), sowie *Stabentheiner*, Die Hainburger Thesen zur Baumsicherung, Der Sachverständige 2020, 2.

2) Der volle Name dieser Institution lautet: Forstliche Ausbildungsstätte des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft.

ZVR 2022/6

§§ 1295 ff ABGB

Verkehrssicherungspflicht;
Sorgfaltsanforderungen;
Baumhaftung;
Schadenseintrittswahrscheinlichkeit;
ökologisches Interesse an der Baumerhaltung

Gefahren eingebracht, uzw durch einen sehr illustrativen Vortrag über die Risikobewertung bei Wegen und Straßen im alpinen Umfeld. Weitere Referate behandelten die Judikatur zu Baumhaftungsfällen sowie konkrete Einzelfragen iZm naturbelassenen Wegen. Und schließlich arbeitete das „Kodifikationsgremium“ – wie bereits in Hainburg – neuerlich „Thesen“ aus, diesmal zu weiterführenden Einzelfragen der Baumsicherung und Baumhaftung; und diese Thesen wurden sodann im Plenum der Veranstaltung präsentiert und diskutiert und aufgrund der dabei geäußerten Einwände, Überlegungen und Vorschläge an mehreren Stellen noch modifiziert. Den so gemeinschaftlich beschlossenen „Traunkirchener Thesen“ soll nun das Augenmerk der weiteren Ausführungen dieses Beitrags gewidmet sein.

C. Die Verweildauer als Element bei der Beurteilung von Sicherungspflichten (These 1)

1. Bei der Beurteilung von Sicherungspflichten eines Baumhalters spielt die Verweildauer von Passanten in einem Gefahrenbereich unter dem Aspekt der Schadenseintrittswahrscheinlichkeit und damit für die Risikobeurteilung eine maßgebliche Rolle. Das Vorbeigehen an einem Baum neben einem Weg ist daher haftungsrechtlich anders zu beurteilen als der wesentlich längere Aufenthalt etwa auf Ruhebänken oder an Informations- oder Schautafeln, die unter Bäumen oder im Wald aufgestellt sind. Daher sollten Einrichtungen wie etwa Erholungsstätten, die eine längere Verweildauer zur Folge haben, nicht gerade in solchen Bereichen angelegt werden, die einen Baumbestand mit einem erhöhten Schadenspotential aufweisen. Besonders gilt das für Anlagen, die bevorzugt von Kindern frequentiert werden, wie beispielsweise Kinderspielplätze.

Die **Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts** ist – neben der Größe der Gefahr,³⁾ der Zumutbarkeit von schadensabwendenden Maßnahmen durch den Halter und den Möglichkeiten des Gefährdeten, durch Eigenverantwortung den Eintritt eines Schadens zu vermeiden – ein wesentliches Element für die Intensität von Verkehrssicherungspflichten und im Fall eines Schadens für die Beurteilung einer allfälligen Ersatzpflicht.⁴⁾ Nun ist ja evident, dass die zu erwartende **Verweildauer** von Menschen in einem Gefahrenbereich ein ganz **maßgeblicher Faktor** für die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit ist. Denn dafür macht es eben einen wesentlichen Unterschied, ob Passanten einen Gefahrenbereich nur durchschreiten und sich in diesem daher nur für einige wenige Sekunden aufhalten oder ob sich bspw Ruhesuchende an einem Rastplatz über längere Zeit im fraglichen Areal befinden. Schon ganz allg sollte daher etwa eine Ruhebänke an einem Wander- oder Spazierweg nicht gerade an einer Gefahrenstelle eingerichtet werden.

Das gilt im Besonderen auch für Gefahren, die von Bäumen ausgehen können: Einrichtungen, die eine längere Verweildauer von Menschen zur Folge haben

können, wie etwa **Erholungsstätten** (zB Ruhebänke) oder **Informations- oder Schautafeln**, sollten nicht gerade unter Bäumen mit einem erhöhten Schadenspotential angelegt werden. Adressat dieser These ist derjenige, der solche Einrichtungen aufstellt. Diese Person kann, muss aber nicht mit dem Baumhalter bzw Waldeigentümer identisch sein.

Die Motivation dazu, diese an sich ohnehin auf der Hand liegende Überlegung in eine These zu fassen, ergab sich aus dem Arbeits- und Diskussionsgeschehen des Symposiums, nämlich sowohl im Rahmen der Fallarbeit anhand von Fotos als auch bei der Exkursion in den Umgebungsbereich des Veranstaltungsorts. Bei diesen Anschauungsbeispielen ging es ua um Ruhebänke unter Bäumen oder um Kinderspielplätze in einem bewaldeten Areal.

In der These ist von einem „**Baumbestand mit einem erhöhten Schadenspotential**“ die Rede. Das werden oft aber gerade große, ökologisch besonders wertvolle Altbäume sein, bei denen man mit Schnittmaßnahmen besonders zurückhaltend sein sollte. Deshalb empfiehlt es sich, die beschriebenen Einrichtungen an anderen, risikolosen oder risikoarmen Plätzen anzulegen und nicht etwa umgekehrt zunächst eine Ruhestätte unter einem ökologisch wertvollen Altbaum anzubringen und sodann zur Sicherung mit einem Baumschnitt vorzugehen.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass sich die Empfehlungen in den letzten beiden Sätzen der These sowohl auf Einzelbäume als auch auf Bäume im Wald beziehen.

D. Aufforderung zu raschem Passieren als Mittel der Gefahrenabwehr bei ökologisch besonders wertvollen Bäumen (These 2)

2. Der Grundgedanke der in Hainburg erarbeiteten These 7 zum naturbelassenen Weg kann auch für besonders gelagerte Gegebenheiten außerhalb von Nationalparks nutzbar gemacht werden: Wenn nämlich an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes, der sich etwa in einem sicherungspflichtigen Bereich außerhalb des geschlossenen Siedlungsraums befindet, ein besonderes ökologisches Interesse besteht (wie bspw bei einem Naturdenkmal oder Habitatbaum), wird es zur Gefahrenabwehr häufig ausreichen, die Passanten durch plastische Hinweise zu einem möglichst kurzen Verweilen im Gefahrenbereich aufzufordern, sofern andere Möglichkeiten der Gefahrenvermeidung, wie zB Schnittmaßnahmen, die Absperrung des Gefahrenbereichs oder die Verlegung eines Weges, nicht in Betracht kommen. Überdies muss bei diesen Gefahrenhinweisen auch vor einem Betreten des betreffenden Bereichs im Fall von zusätzlichen

3) Mit der „Größe der Gefahr“ ist das Ausmaß des möglichen Schadens gemeint, der bei Verwirklichung der Gefahr droht.

4) Allg *Koziol*, HPR II⁹ (2018) B/1 Rz 24 ff, insb Rz 26; vgl im Besonderen für die Haftung für Bäume die These 2 der Hainburger Thesen, dazu *Kathrein/Stabentheiner*, Die Hainburger Thesen zur Baumhaftung, ZVR 2020, 47 (50f); vgl weiters etwa 8 Ob 57/85; 2 Ob 193/04b; 4 Ob 120/18b immolex 2021/124.

Gefahrenelementen, wie etwa Sturm, Starkwind oder Schneedruck, gewarnt werden. Akutgefahren, wie zB abgebrochene Äste, die herabhängen, sind allerdings auch hier zu sichern.

Eine wesentliche Errungenschaft des Symposiums in Hainburg war die dort entwickelte **These 7 zu den „naturbelassenen Wegen“**, für die nur eine stark verminderte Sicherungspflicht Platz greift.⁵⁾ Es geht dabei um eine Kategorie von Wegen in **Nationalparks**, bei denen den Besuchern ein unverfälschtes Naturerlebnis (Totholz, „Spechtbaum“ usw) geboten werden soll, was nur dann möglich ist, wenn die physischen Sicherungsmaßnahmen entlang solcher Wege nicht über das zur Abwendung von Akutgefahren Erforderliche hinausgehen. Außerhalb der Sicherung vor Akutgefahren beschränkt sich die Sicherungspflicht bei solchen naturbelassenen Wegen auf spezifische Gefahrenhinweise.⁶⁾

Der dieser These innewohnende Grundgedanke, dass für das Ausmaß der Sicherungspflicht sowie für die vom Baumhalter unter dem Aspekt der Zumutbarkeit zu fordernden Sicherungsmaßnahmen auch das **Allgemeininteresse an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes zu berücksichtigen** ist, kann auch auf besonders gelagerte Gegebenheiten **außerhalb von Nationalparks** angewendet werden. Das gilt etwa für Bäume, die zum Naturdenkmal erklärt oder sonst durch öffentlich-rechtliche Rechtsakte unter Schutz gestellt wurden. Doch ist die These 2 nicht auf Bäume beschränkt, die eine naturschutzrechtliche Kategorisierung erfahren haben, sondern kann auch auf sog Habitatbäume oder sonstige ökologisch wertvolle Bäume außerhalb des geschlossenen Siedlungsraums bezogen werden, auch wenn diese nicht in einer rechtsförmigen Weise als schützenswert approbiert wurden.⁷⁾ Bei solchen Bäumen sollten **Schnittmaßnahmen** wegen des ökologischen Interesses an ihrer möglichst naturbelassenen Erhaltung **nur als ultima ratio** in Betracht gezogen werden. Zuvor sollten andere Möglichkeiten der Gefahrenvermeidung geprüft werden, wie zB die Verlegung eines am Baum vorbeiführenden Weges in ein weiter entfernt gelegenes Areal oder die Abspernung des Gefahrenbereichs.

Wenn solche Alternativen nach den Gegebenheiten entweder nicht möglich sind oder sonst nicht in Betracht kommen, muss zur Schadensabwehr nicht zwingend auf Schnittmaßnahmen zurückgegriffen werden, sondern wird es zur ausreichenden Erfüllung der Sicherungspflicht häufig ausreichend sein, **deutliche Gefahrenhinweise** anzubringen, mit denen Verkehrsteilnehmer einerseits zu einem möglichst kurzen Verweilen im Gefahrenbereich aufgefordert und andererseits vor einem Betreten bei zusätzlichen Gefahrenelementen gewarnt werden. Ob mit einem solchen Gefahrenhinweis das Auslangen gefunden werden kann, ist nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen. So wird dies etwa im Ortsgebiet, bei einem Kinderspielfeld oder bei einer frequentierten Straße keine ausreichende Option sein, wohl aber bspw bei einem Wanderweg im freien Gelände.

Jedenfalls sind aber auch hier – ebenso wie bei naturbelassenen Wegen in Nationalparks – **Akutgefahren**

zu beseitigen oder zu sichern, wie zB Äste, die durch ein Starkwindereignis abgebrochen wurden und nun herabhängen und daher jederzeit herabzufallen drohen.

E. Allgemeine Alternativen zu Schnittmaßnahmen als Sicherungsmittel (These 3)

3. Wenn sich die Notwendigkeit der Sicherung eines Baumes ergibt, muss diese Sicherung nicht zwingend in Schnittmaßnahmen bestehen. Je nach den Gegebenheiten können taugliche Sicherungsmittel etwa auch die Stützung des Baumes oder von bruchgefährdeten Ästen oder die Abspernung des unmittelbaren Gefahrenbereichs oder die Verlegung eines bislang unter dem Baum verlaufenden Weges sein.

Ausgangspunkt der These 3 ist das Bestehen einer Notwendigkeit zur Sicherung eines Baumes. Wenn etwa nach dem Standort des Baumes gar keine Sicherung erforderlich ist, wie bspw im Fall eines auf einer großen Wiesenfläche stehenden Baumes, an dem auch nicht etwa eine Straße oder ein Weg vorüberführt, ist von vornherein kein Anwendungsfall dieser These gegeben. Weiters liegt der These die Überlegung zugrunde, dass unter dem Aspekt der **Baumerhaltung** grds immer die **schonendste Möglichkeit** der Baumsicherung gewählt werden sollte, weshalb Alternativen zu Schnittmaßnahmen angestrebt werden sollten, sofern solche anderen Sicherungsmöglichkeiten nach den jeweiligen Gegebenheiten in Betracht kommen. Als solche Alternativen werden in der These die Stützung des Baumes oder von bruchgefährdeten Ästen, die Abspernung des unmittelbaren Gefahrenbereichs oder die Verlegung eines unter dem Baum verlaufenden Weges genannt; die Anführung dieser alternativen Sicherungsmittel ist freilich nur demonstrativ.

F. Die derzeitigen Arbeiten zu Fragen der Baumsicherung und der Baumhaftung (These 4)

4. Derzeit wird auf mehreren Ebenen an Regulativen gearbeitet, die sich in einem unterschiedlichen Konkretisierungsgrad mit Fragen der Baumsicherung bzw der Baumhaftung befassen. Auf der Ebene des Gesetzesrechts wird erwogen, eine eigene Bestimmung über die Haftung des Baumhalters zu schaffen. Zugleich wird an einer Neufassung der ÖNORM L 1122 gearbeitet. Zudem liegt mittlerweile in der Hainburger These 6 erwähnte Leitfaden Baummanagement – „Bäume ökologisch sichern und erhalten“ als Entwurf vor und wird derzeit gerade in Pilotprojekten auf seine Praxistauglichkeit geprüft. In Zukunft könnten diese Instrumente einen kohärenten Rahmen für die ökologische Siche-

5) Vgl im Einzelnen dazu *Kathrein/Stabentheiner*, ZVR 2020, 47 (52 ff).

6) Vgl neuerlich *Kathrein/Stabentheiner*, aaO.

7) Von den Teilnehmern des Symposiums wurden hier etwa die Bezeichnungen „Baumpersönlichkeit“ oder „Veteranenbaum“ genannt.

rung und Erhaltung von Bäumen bei gleichzeitiger Vermeidung von Gefahren für Menschen und Sachen bilden.

Die These 4 zeichnet nach, welche Arbeiten zur Schaffung von Regulativen zu Fragen der Baumsicherung und der Baumhaftung derzeit auf den unterschiedlichen Ebenen gerade im Gange sind. Der letzte Satz der These gibt einen optimistisch-perspektivischen Ausblick auf die diesbezüglich erwartbare Entwicklung. Dabei werden auch die beiden **grundsätzli-**

chen Ziele aller dieser Arbeiten noch einmal benannt, nämlich die **ökologische Sicherung und Erhaltung von Bäumen⁸⁾** auf der einen und die **Vermeidung von Gefahren für Menschen und Sachen** auf der anderen Seite.

8) Diese Zielsetzung ist ein wesentliches Element und Konstituens sowohl des genannten Legislativprojekts als auch des Leitfadens. Sie gründet sich auf ein umfassendes Verständnis der ökologischen Bedeutung und der Wohlfahrtswirkung von Bäumen.

→ In Kürze

Der Beitrag berichtet über das zweite Baumsicherungssymposium und die dabei entwickelten „Traunkirchener Thesen“.

→ Zum Thema

Über die AutorInnen:

Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner leitet die für das Schuld- und das Sachenrecht zuständige Abteilung in der Zivilrechtssektion des BMJ.

E-Mail: johannes.stabentheiner@bmj.gv.at

Mag. Marie Christin Wieser ist Richterin und derzeit dem BMJ (Zivilrechtssektion) dienstzugehört.

Mag. Barbara Borkowski ist Verwaltungspraktikantin in der Zivilrechtssektion des BMJ.

Rechtsprechung

ZVR 2022/7

§ 1325 ABGB

OGH 22. 10. 2019,
2 Ob 24/19x
(OLG Linz
20. 11. 2018,
6 R 143/18 v;
LG Wels
17. 9. 2018,
26 Cg 50/17 g)

→ Zur maßgeblichen Bereinigungswirkung eines Schmerzensgeldvergleichs

§ 1325 ABGB

→ Ein Haushaltsführungsschaden gebührt unabhängig von der Einstellung einer Ersatzkraft, somit auch bei Mehranstrengung der verletzten Person, die nicht den Schädiger entlasten soll. Das gilt auch, wenn der Haushaltsführer wesentl mehr Zeit benötigt. Es bedarf dazu freil eines entsprechenden Vorbringens, wenn die Hausarbeit zu bewältigen ist, die verletzte Person dafür aber unfallbedingt Pausen einlegen muss.

→ Bei einer einverständl Schmerzensgeldteilbemessung gehen die Parteien typischerweise davon aus, dass der Vergleichsbetrag in die abschließende Globalbemessung einfließen wird, wobei diese – wenn sie ein Gericht vornimmt – anhand des Ge-

samtbilds der unfallskausalen Verletzungsfolgen stets nach objektiven Kriterien erfolgen wird. Der Vergleich ändert daher nichts daran, dass bei der abschließenden Globalbemessung alle – also auch die schon von der Teilbemessung erfassten – Schmerzen zu berücksichtigen sind. Bei einer vergleichsweisen Globalbemessung liegt die als feststehend angenommene Vergleichsgrundlage hingegen darin, dass die Unfallfolgen mit der Abfindung ein für allemal abgegolten sind, weswegen es nicht sachgerecht wäre, die durch den Vergleich bereits global abgefundenen Schmerzen bei nachträglichem Eintritt von ex ante unvorhersehbaren Unfallfolgen in die Ermittlung des Ergänzungsanspruchs einzubeziehen.

Sachverhalt:

[Unfallverletzung]

Am 26. 11. 2012 ereignete sich ein Verkehrsunfall, bei dem die Kl insb am li Fuß schwer verletzt wurde. Das Alleinverschulden der ErstBekl ist unstrittig. Beide beklP erklärten ihre Haftung für allfällige künftige Schäden der Kl.

[Regulierung vor Einbringung einer ersten Klage]

Die zweitbeklP holte mehrere unfallchirurgische GA eines SV ein, das letzte datiert v 18. 6. 2014. Darin wurden in Ergänzung zu den vorangegangenen GA die Schmerzperioden der Kl global in geraffter Form bemessen, wobei der SV auch auf die zukünftigen Schmerzen Bedacht nahm und den gesamten Krank-

heitsverlauf berücksichtigte. Nach diesen GA hat die Kl insgesamt drei Tage starke, acht Tage mittelstarke und 294 Tage leichte Schmerzen erlitten bzw noch zu erleiden. Der Kl wurde in den Jahren 2013 und 2014 in drei Teilzahlungen insgesamt Schmerzensgeld in Höhe von € 34.000,- überwiesen.

[Klage im Vorprozess]

Mit Klage v 8. 6. 2015 beehrte die Kl in einem Vorprozess Zahlung von € 29.436,57, darin enthalten ein weiteres Schmerzensgeld für psychische Beeinträchtigungen in Höhe von € 3.000,-. In diesem Verfahren wurde ein psychiatrisch-neurologisches GA eingeholt, aus dem sich im Zeitraum vom Sommer 2014 bis Frühjahr 2015 aus psychiatrischer Sicht zusätzl zu den be-